



## Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson

Nach Art. 25, Abs. 2 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) müssen Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, eine Person benennen, die für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs zuständig ist und die den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilen kann. Die Anforderungen an die Chemikalien-Ansprechperson sowie die Mitteilungspflicht sind in der Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (VAP, SR 813.113.11) geregelt.

### Angaben zum Betrieb oder zur Bildungsstätte sowie zu deren Chemikalien-Ansprechperson

Betrieb / Bildungsstätte (im Kanton Basel-Stadt)		Ansprechperson	
Name:		Name:	
		Vorname:	
Adresse:		Funktion:	
PLZ / Ort:		Tel.:	
<b>Adresse Ansprechperson</b> (falls unterschiedlich)		Email:	
Adresse:			
PLZ / Ort:			

### Angaben zum Betrieb oder zur beruflichen und gewerblichen Verwendung

Grund der Mitteilungspflicht (Art. 3 VAP)	Merkblätter zum entsprechenden Thema <sup>1</sup>
Erstellen von Sicherheitsdatenblättern	A01-Hersteller
Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 oder 2 oder von Pfeffersprays mit entsprechender Sachkenntnispflicht	A05-Grosshandel, A04-Detailhandel
Verwendung von Begasungsmitteln	A16-Fachb. Begasungsmittel
Verwendung von Holzschutzmitteln	A13-Fachb. Holzschutz
Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	A15-Fachb. Schädlingsbekämpfung
Verwendung von Mitteln zur Desinfektion von Badewasser	A10-Fachb. Badewasserdesinfektion
Aufforderung der kantonalen Behörde	

<sup>1</sup>Merkblätter sind unter <https://www.bs.ch/gd/kantonslabor/formulare-und-merkblaetter#chemikalien> abrufbar.

Zusätzliche Auskünfte, die zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung nötig sind (Art. 1 VAP)	
Zuständige Behörde für die Berufsunfallverhütung nach dem Gesetz über die Unfallversicherung (UVG)	SUVA Amt für Wirtschaft und Arbeit

### Hinweis

Bei Änderungen des Firmennamens, der Firmenadresse, der Angaben zur Ansprechperson oder der Gründe der unaufgeforderten Mitteilungspflicht sind diese innert 30 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### Informationen betreffend Beschaffung von Personendaten

Mit dem vorliegenden Formular werden Personendaten erhoben, das heisst Daten, welche eine persönliche Identifizierung ermöglichen. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zur Erfassung von Personen, die für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs mit Chemikalien im Betrieb zuständig ist und die den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilen kann (Chemikalien-Ansprechperson), verwendet. Gesetzliche Grundlage dieser Datenbearbeitung ist die Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (VAP, SR 813.113.11).

Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG).

Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht auf:

- Zugang zu Ihren Personendaten
- Berichtigung bzw. Vernichtung unrichtiger Personendaten
- Unterlassung einer widerrechtlichen Datenbearbeitung zu verlangen
- die Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten
- schriftliche Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten
- eine Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten
- eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten richten.

Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist das **Kantonale Laboratorium Basel-Stadt, Kannenfeldstrasse 2, 4056 Basel.**

Ort, Datum:		Unterschrift:	
-------------	--	---------------	--